



































































































































































































von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'47.0000" Nord	15°29'40.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06'14.0000" Nord	15°17'44.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05'52.0000" Nord	15°14'56.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05'16.0000" Nord	15°10'29.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06'40.0000" Nord	15°12'55.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'12.0000" Nord	15°12'39.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'12.0000" Nord	15°12'18.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'54.0000" Nord	15°18'49.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'55.0000" Nord	15°16'57.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'42.0000" Nord	15°15'22.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'46.0000" Nord	15°25'13.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL125		
<u>Untergrenze:</u> 7500 FT		
Örtlich zuständige Militärflugleitung: Militärflugleitung Zeltweg		

### E. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

## Anhang D

### Militärische Luftraumbeschränkungen

#### A. Militärische Flugbeschränkungsgebiete

(1) Als **Militärische Flugbeschränkungsgebiete** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch Lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgend verlaufen und nach oben durch Horizontalflächen in den folgend bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

#### 1. Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf

##### (1) Teilgebiet A (LO R 2A)

vom Koordinatenpunkt	47°54'01.0000" Nord	16°19'33.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'11.0000" Nord	16°19'54.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'24.0000" Nord	16°19'10.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'45.0000" Nord	16°16'53.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'29.0000" Nord	16°16'49.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'01.0000" Nord	16°19'33.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 1800 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> permanent		



**(2) Teilgebiet B (LO R 2B)**

vom Koordinatenpunkt	47°55'53.0000" Nord	16°19'31.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55'51.0000" Nord	16°20'17.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55'21.0000" Nord	16°22'03.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'17.0000" Nord	16°20'56.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'01.0000" Nord	16°19'33.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'29.0000" Nord	16°16'49.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'14.0000" Nord	16°16'18.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55'00.0000" Nord	16°17'45.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55'53.0000" Nord	16°19'31.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL200		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Montag bis Freitag 0800 bis 1700 vom Boden bis 2500 FT. Außerhalb dieser Zeiten oder über 2500 FT im Allgemeinen wird das Inkrafttreten mit NOTAM verlautbart.		

**(3) Teilgebiet C (LO R 2C)**

vom Koordinatenpunkt	47°54'14.0000" Nord	16°16'18.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'29.0000" Nord	16°16'49.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'11.0000" Nord	16°15'12.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'37.0000" Nord	16°15'06.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'14.0000" Nord	16°16'18.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL200		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

(4) Im aktivierten Luftraum nach Abs. 1 bis 3 ist der Ein-, Aus- und Durchflug von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen oder der Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig

1. mit Militärluftfahrzeugen oder anderen Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, und
2. für andere Flüge mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn durch den jeweils in Betracht kommenden Flug Interessen der Landesverteidigung nicht berührt werden. Diese Bewilligung kann, soweit dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden.

**4. Flugbeschränkungsgebiet Zeltweg**

**(1) Gebiet LO R 3**

Kreisförmig mit einem Radius von 0.25 NM um den Koordinatenpunkt	47°12'00.0000" Nord	14°45'06.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 3000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Außerhalb der Dienstzeit der Militärflygleitung Zeltweg.		

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen oder der Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

## 5. Flugbeschränkungsgebiet Bruck

### (1) Gebiet LO R 4

vom Koordinatenpunkt	48°00'58.0000" Nord	16°46'46.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°00'33.0000" Nord	16°48'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59'12.0000" Nord	16°48'48.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57'35.0000" Nord	16°43'59.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'35.0000" Nord	16°42'02.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°59'58.0000" Nord	16°42'23.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°00'58.0000" Nord	16°46'46.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 2500 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Montag 0000 bis Samstag 2400 ausgenommen gesetzliche Feiertage vom Boden bis 2500 FT;		

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen oder der Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

## 6. Flugbeschränkungsgebiet Seetaleralpe

### (1) Gebiet LO R 5

vom Koordinatenpunkt	47°06'00.0000" Nord	14°38'00.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	14°38'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	14°36'04.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	14°31'11.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'30.0000" Nord	14°30'25.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'00.0000" Nord	14°30'50.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04'06.0000" Nord	14°33'15.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06'00.0000" Nord	14°38'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL125		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen oder der Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung der zuständigen Militärflugleitung. Diese wird gemeinsam mit der zeitlichen Beschränkung in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

## 7. Flugbeschränkungsgebiet Allentsteig

### (1) Gebiet LO R 6

vom Koordinatenpunkt	48°45'30.0000" Nord	15°11'00.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44'30.0000" Nord	15°22'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°41'35.0000" Nord	15°31'25.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°37'30.0000" Nord	15°33'55.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'30.0000" Nord	15°27'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°36'30.0000" Nord	15°10'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°43'30.0000" Nord	15°05'00.0000" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°45'30.0000" Nord	15°11'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL125		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen oder der Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung der zuständigen Militärflugleitung. Diese wird gemeinsam mit der zeitlichen Beschränkung in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

## 8. Flugbeschränkungsgebiet Lizum

### (1) Gebiet LO R 7

vom Koordinatenpunkt	47°13'30.0000" Nord	11°37'00.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00.0000" Nord	11°40'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09'30.0000" Nord	11°41'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'30.0000" Nord	11°39'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	11°36'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'20.0000" Nord	11°34'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'00.0000" Nord	11°35'20.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'30.0000" Nord	11°37'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL125		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

(2) Im Luftraum nach Abs. 1 ist der Ein-, Aus- und Durchflug von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen oder der Betrieb von Luftfahrtgerät nur zulässig mit Bewilligung der zuständigen Militärflugleitung. Diese wird gemeinsam mit der zeitlichen Beschränkung in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

## Militärische Gefahrengelände

### 1. Gefahrengelände Lizum (LO D 21)

vom Koordinatenpunkt	47°13'30.0000" Nord	11°37'00.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00.0000" Nord	11°40'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09'30.0000" Nord	11°41'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'30.0000" Nord	11°39'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	11°36'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'20.0000" Nord	11°34'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'00.0000" Nord	11°35'20.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'30.0000" Nord	11°37'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 21000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen, Luft-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Montag 0000 bis Samstag 2400 ausgenommen gesetzliche Feiertage.		

## 2. Gefahrengebiet Hochfilzen (LO D 22)

vom Koordinatenpunkt	47°31'30.0000" Nord	12°36'00.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30'00.0000" Nord	12°43'20.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°27'00.0000" Nord	12°41'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30.0000" Nord	12°37'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°31'30.0000" Nord	12°36'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 14000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen, Luft-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Montag 0000 bis Freitag 2400 ausgenommen gesetzliche Feiertage.		

## 3. Gefahrengebiet Seetaleralpe (LO D 24)

vom Koordinatenpunkt	47°07'00.0000" Nord	14°30'50.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04'06.0000" Nord	14°33'15.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°06'00.0000" Nord	14°38'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	14°38'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	14°36'04.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00.0000" Nord	14°31'11.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'30.0000" Nord	14°30'25.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°07'00.0000" Nord	14°30'50.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 21000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen, Luft-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Montag 0000 bis Freitag 2400 ausgenommen gesetzliche Feiertage.		

## 4. Gefahrengebiet Allentsteig (LO D 25A)

vom Koordinatenpunkt	48°45'30.0000" Nord	15°11'00.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44'30.0000" Nord	15°22'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°41'35.0000" Nord	15°31'25.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°37'30.0000" Nord	15°33'55.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'30.0000" Nord	15°27'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°36'30.0000" Nord	15°10'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°43'30.0000" Nord	15°05'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°45'30.0000" Nord	15°11'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 47000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen, Luft-Bodenschießen, Boden-Luftschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> permanent		

## 5. Gefahrengebiet Allentsteig (LO D 25B)

vom Koordinatenpunkt	48°41'35.0000" Nord	15°31'25.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00.0000" Nord	15°36'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°36'00.0000" Nord	15°39'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'30.0000" Nord	15°27'00.0000" Ost

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°37'30.0000" Nord	15°33'55.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°41'35.0000" Nord	15°31'25.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 3000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

#### 6. Gefahrengebiet Glainach (LO D 27)

vom Koordinatenpunkt	46°32'40.0000" Nord	14°19'45.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32'25.0000" Nord	14°20'40.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31'30.0000" Nord	14°20'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31'45.0000" Nord	14°19'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32'40.0000" Nord	14°19'45.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 5600 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

#### 7. Gefahrengebiet Marwiesen (LO D 28)

Kreisförmig mit einem Radius von 1 NM um den Koordinatenpunkt	46°41'00.0000" Nord	13°38'00.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 5900 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Aktiviert mittels NOTAM		

#### 8. Gefahrengebiet Ramsau (LO D 30)

vom Koordinatenpunkt	47°47'16.0000" Nord	14°17'20.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'16.0000" Nord	14°15'42.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'53.0000" Nord	14°14'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'49.0000" Nord	14°16'10.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'31.0000" Nord	14°17'40.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'16.0000" Nord	14°17'20.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 10000 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Art der Gefahr:</u> Boden-Bodenschießen, Luft-Bodenschießen		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> Montag 0000 bis Freitag 2400 ausgenommen gesetzliche Feiertage.		

#### 9. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

#### 10. Zeitsystem

Die in dieser Verordnung angeführten Zeiten sind - sofern nicht anders angegeben - Lokalzeiten.

**Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18. Juli 1960  
betreffend die Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN im Ennstal  
(Sicherheitszonen-Verordnung Aigen/Ennstal)  
GZ 40.856-RA/60**

Auf Grund der §§ 86, 87 und 92 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

**Festlegung der Sicherheitszone**

§ 1. Als Sicherheitszone des Militärflugplatzes AIGEN im Ennstal wird der Luftraum über dem durch die §§ 3 bis 4 bestimmten und im Sicherheitszonenplan (Beilage 1) dargestellten Gebiet festgelegt, dessen untere Begrenzung der § 5 regelt.

**Der Flugplatzbezugspunkt**

§ 2. (1) Als Flugplatzbezugspunkt des Militärflugplatzes AIGEN im Ennstal wird der in 640 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende und durch die Koordinaten nach Abs. 2 bestimmte Punkt festgelegt.

(2) Die geographischen Koordinaten des Flugplatzbezugspunktes sind

14°	08'	22,965"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31°	48'	22,9657"	östlicher Länge von Ferro
47°	32'	17,291"	nördlicher Breite;

(nach Gauss-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,266.853,48 m,      y = +60.703,94 m)

**Teile der Sicherheitszone**

§ 3. Die Sicherheitszone besteht aus

- a) dem Instrumentenanflugsektor süd-westlich des Flugplatzbezugspunktes (Instrumentenanflugsektor Süd-West);
- b) dem Instrumentenanflugsektor nord-östlich des Flugplatzbezugspunktes (Instrumentenanflugsektor Nord-Ost) und
- c) je einem nördlich und südlich der Instrumentenanflugsektoren liegenden übrigen Bereich.

**Seitliche Begrenzung**

§ 4. (1) Der Instrumentenanflugsektor Süd-West wird seitlich begrenzt durch lotrechte Flächen, welche über folgenden Linien liegen:

- a) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14°	00'	33,833"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31°	40'	33,833"	östlicher Länge von Ferro
47°	31'	14,803"	nördlicher Breite

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,264.830,22 m,      y = +50.910,76 m);
- b) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14°	02'	22,826"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31°	42'	22,826"	östlicher Länge von Ferro
47°	28'	44,367"	nördlicher Breite

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,260.205,09 m,      y = +53.234,08 m);
- c) einem Bogen, der die in lit. a festgelegten Punkte verbindet und mit einem Radius von 10.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

(2) Der Instrumentenanflugsektor Nord-Ost wird seitlich begrenzt durch lotrechte Flächen, welche über folgenden Linien liegen:

- a) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14°	16'	12,399"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31°	56'	12,399"	östlicher Länge von Ferro
47°	33'	19,244"	nördlicher Breite;

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,268.876,74 m,      y = +70.497,12 m);
- b) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14°	14'	23,825"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31°	54'	23,825"	östlicher Länge von Ferro
47°	35'	49,893"	nördlicher Breite;

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31

$x = 5,273.501,87$  m,  $y = +68.173,80$  m);

- c) einem Bogen, der die in lit. a und b festgelegten Punkte verbindet und mit einem Radius von 10.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

(3) Soweit nicht in Abs. 1 und 2 eine andere seitliche Begrenzung festgelegt ist, wird die Sicherheitszone seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, welche über einem Kreisbogen liegen, der mit einem Radius von 5.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

#### **Untere Begrenzung der Sicherheitszone**

§ 5. Die Sicherheitszone wird nach unten begrenzt

- a) durch eine in 630 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene innerhalb der Grenzen des Flugplatzes;
- b) durch die Erdoberfläche in den, in der Beilage als rote Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) bis zu einer Entfernung von 2.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) bis zu einer Entfernung von 1.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
- c) durch eine in 650 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene beziehungsweise, wenn die Erdoberfläche höher als 640 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, in den in der Beilage als grüne Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) zwischen den Entfernungen von 2.500 m bis 5.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) zwischen den Entfernungen von 1.500 m bis 2.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
- d) durch eine in 690 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene beziehungsweise, wenn die Erdoberfläche höher als 680 Meter über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen; in den in der Beilage als gelbe Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) zwischen den Entfernungen von 5.000 m bis 10.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) zwischen den Entfernungen von 2.500 m und 5.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2).

#### **Ausnahmebewilligungen**

§ 6. (1) Vor Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses nach § 85 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes hat der Bauwerber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzusuchen.

(2) Das Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Bauwerbers,
- b) Angabe der Katastralgemeinde und Parzelle, auf welcher das Luftfahrthindernis errichtet werden soll sowie Name des Eigentümers,
- c) Höhe des Grundstückes, bezogen auf den mittleren Meeresspiegel,
- d) höchste geplante Erhebung des Bauvorhabens sowie darauf zu errichtender technischer Anlagen, bezogen auf
  - aa) den mittleren Meeresspiegel
  - bb) auf die Höhenlage des Grundstückes
- e) kürzeste Entfernung des Luftfahrthindernisses vom Flugplatzbezugspunkt.

(3) Dem Ansuchen ist eine Lagekarte im Maßstab von höchstens 1 : 50.000 beizuschließen. In dieser Lagekarte muß der Flugplatzbezugspunkt und die Lage des Bauvorhabens eingezeichnet sein.

(4) Die Richtigkeit der Angaben nach Abs. 2 und 3 muß von der zuständigen Baubehörde, dem zuständigen Vermessungsamt oder von einem gerichtlich beiedeten Zivilgeometer bestätigt sein.

#### **Der Sicherheitszonenplan**

§ 7. Der Sicherheitszonenplan (Beilage 1) ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

*Die Beilage ist nicht dargestellt.*

















(nach Gauss-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 34

$x = 5.290,163 \text{ m}$ ,  $y = -7.652 \text{ m}$ );

- c) einem Bogen, der die in lit. a und lit. b festgelegten Punkte verbindet und mit einem Radius von 10.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

(3) Soweit nicht in Abs. 1 und 2 eine andere seitliche Begrenzung festgelegt ist, wird die Sicherheitszone seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, welche über einem Kreisbogen liegen, der in einem Radius von 5.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

#### **Untere Begrenzung der Sicherheitszone**

§ 5. Die Sicherheitszone wird nach unten begrenzt

- a) durch eine in 275 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene innerhalb der Grenzen des Flugplatzes;
- b) durch die Erdoberfläche in den, in der Beilage als rote Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) bis zu einer Entfernung von 2.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) bis zu einer Entfernung von 1.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
- c) durch eine in 295 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene beziehungsweise, wenn die Erdoberfläche höher als 285 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, in den in der Beilage als grüne Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) zwischen den Entfernungen von 2.500 m bis 5.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) zwischen den Entfernungen von 1.500 m bis 2.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
- d) durch eine in 335 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene beziehungsweise, wenn die Erdoberfläche höher als 325 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, in den in der Beilage als gelbe Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) zwischen den Entfernungen von 5.000 m bis 10.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) zwischen den Entfernungen von 2.500 m bis 5.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2).

#### **Ausnahmebewilligungen**

§ 6. (1) Vor Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses nach § 85 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes hat der voraussichtliche Eigentümer des Luftfahrthindernisses nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzusuchen.

(2) Das Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Hinderniseigentümers,
- b) Angabe der Katastralgemeinde und Parzelle, in bzw. auf welcher das Luftfahrthindernis errichtet werden soll sowie Name des Eigentümers,
- c) Höhe des Grundstückes, bezogen auf den mittleren Meeresspiegel,
- d) höchste geplante Erhebung des Luftfahrthindernisses einschließlich der Höhe von darauf zu errichtenden technischen Anlagen z.B. Fernsehantenne, bezogen auf
  - aa) den mittleren Meeresspiegel,
  - bb) auf die Höhenlage des Grundstückes,
- e) kürzeste Entfernung des Luftfahrthindernisses vom Flugplatzbezugspunkt.

(3) Dem Ansuchen ist eine Lagekarte im Maßstab von höchstens 1 : 50.000 beizuschließen. In dieser Lagekarte muß der Flugplatzbezugspunkt und die Lage des Luftfahrthindernisses eingezeichnet sein.

(4) Die Richtigkeit der Angaben nach Abs. 2 und 3 muß von der zuständigen Baubehörde, dem zuständigen Vermessungsamt oder von einem gerichtlich beeideten Zivilgeometer bestätigt sein.

#### **Sicherheitszonenplan**

§ 7. Der Sicherheitszonenplan (Beilage 1) ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

*Die Beilage ist nicht dargestellt.*